



Geplante Schutzgebietsausweisung FFH 71 „Ilmenau mit Nebenbächen“ Teilgebiet „Ellerndorfer Wacholderheide“



Foto: Petra Mros, NLWKN





Aufbau einer Schutzgebietsverordnung

Verordnung

Rechtsform, i. d. R. durch Regierung oder Verwaltungsstelle erlassen
Verordnungen = Gesetze im materiellem Sinne
Materielles Gesetz = generell-abstrakte Regelung mit Außenwirkung

Mögliche Gliederung einer Verordnung:

§ 1 Landschaftsschutzgebiet, Naturschutzgebiet

§ 2 Schutzgegenstand und Schutzzweck

§ 3 Verbote

§ 4 Erlaubnisvorbehalte

§ 5 Freistellungen/Zulässige Handlungen

§ 6 Befreiungen

§ 7 Verstöße

§ 8 Inkrafttreten



Informationsveranstaltung und Arbeitskreis

Informationsveranstaltung am 20. November 2012

Gründung einer Arbeitsgruppe

Arbeitskreistreffen am 13. Februar, 27. März und 4. Juni

Teilnehmer:

Firma Rheinmetall

Jägerschaft (Hegeringleiter)

Gemeinde Einke

Kreisnaturschutzbeauftragter

Naturschutzverbände (BUND, NABU)

Forstamt Uelzen der Landwirtschaftskammer

Imkerverein

Tourismus

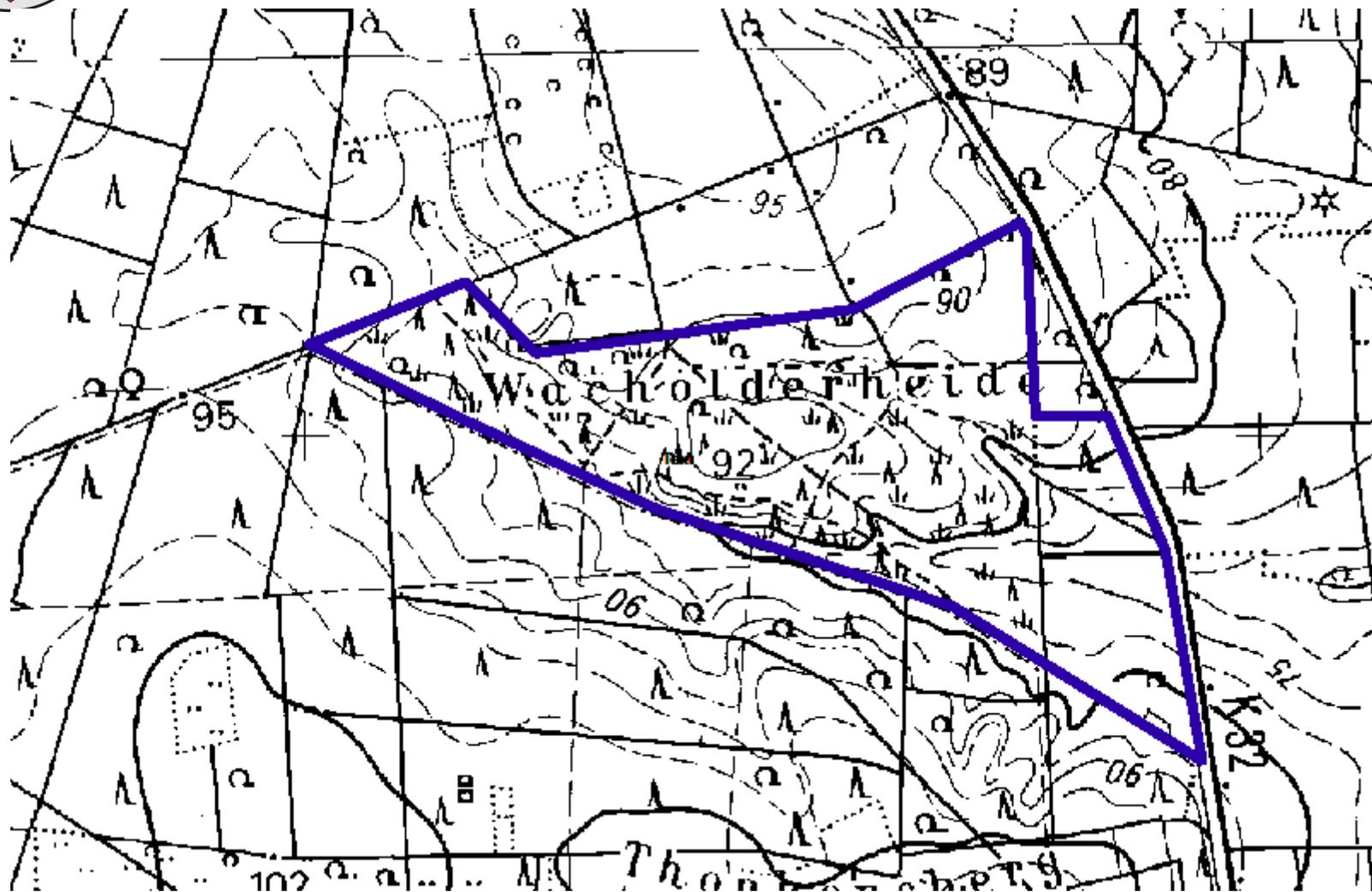
Verein Ellerndorfer Heide

Reiterverein Brockhöfe

Nutzer der Fläche (Schäfer)



Grenzen des Gebietes





Verordnung

§2 Schutzgegenstand und Schutzzweck

Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des FFH-Gebietes durch die Erhaltung, Förderung und Entwicklung insbesondere der naturnahen, reich strukturierten, wacholderreichen Heidelandschaft mit Magerrasenelementen mit folgenden FFH-Lebensraumtypen

a) 4030 Trockene europäische Heiden

Erhaltung und Förderung von strukturreichen, teils gehölzfreien, teils auch von Wacholdern oder Baumgruppen durchsetzten Zwergstrauchheiden mit Dominanz von Besenheide (eingestreut Englischer und Behaarter Ginster, teilweise auch Dominanz von Heidelbeere) sowie einem Mosaik unterschiedlicher Altersstadien, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,

b) 5130 Formationen von *Juniperus communis*

Erhaltung und Förderung von vitalen, strukturreichen, teils dichten, teils aufgelockerten Wacholdergebüschern unterschiedlicher Altersstufen mit einem ausreichenden Anteil gehölzreicher Flächen auf kalkarmen, sommertrockenen, nährstoffarmen Standorten einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten innerhalb von Heide- bzw. Magerrasen-Komplexen,

c) 6230 Artenreicher Borstgrasrasen

Erhaltung und Förderung der eng mit den großflächigen Heiden verzahnten, kleinflächig vorkommenden, arten- und strukturreichen, überwiegend gehölzfreien Borstgrasrasen auf nährstoffarmen, trockenen bis frischen Standorten einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten. stehen unter Erlaubnisvorbehalt

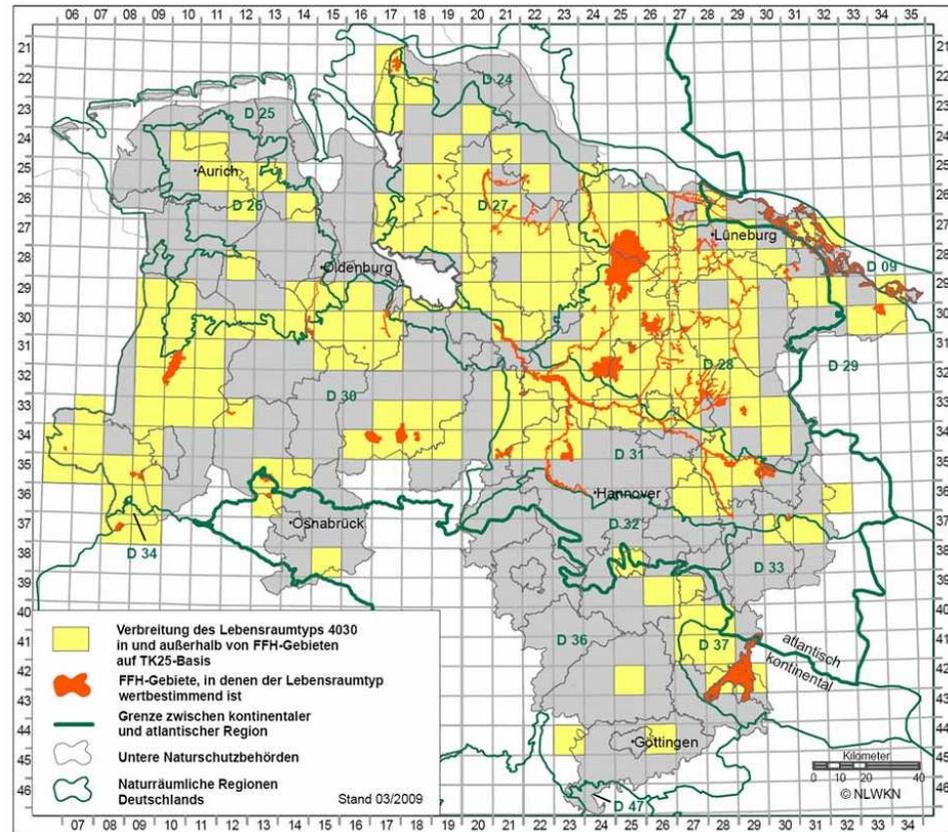


3. Schutzgegenstand und -zweck

FFH LRT4030 „Trockene europäische Heiden“



Foto: Petra Mrs, NLWKN



Quelle: NLWKN

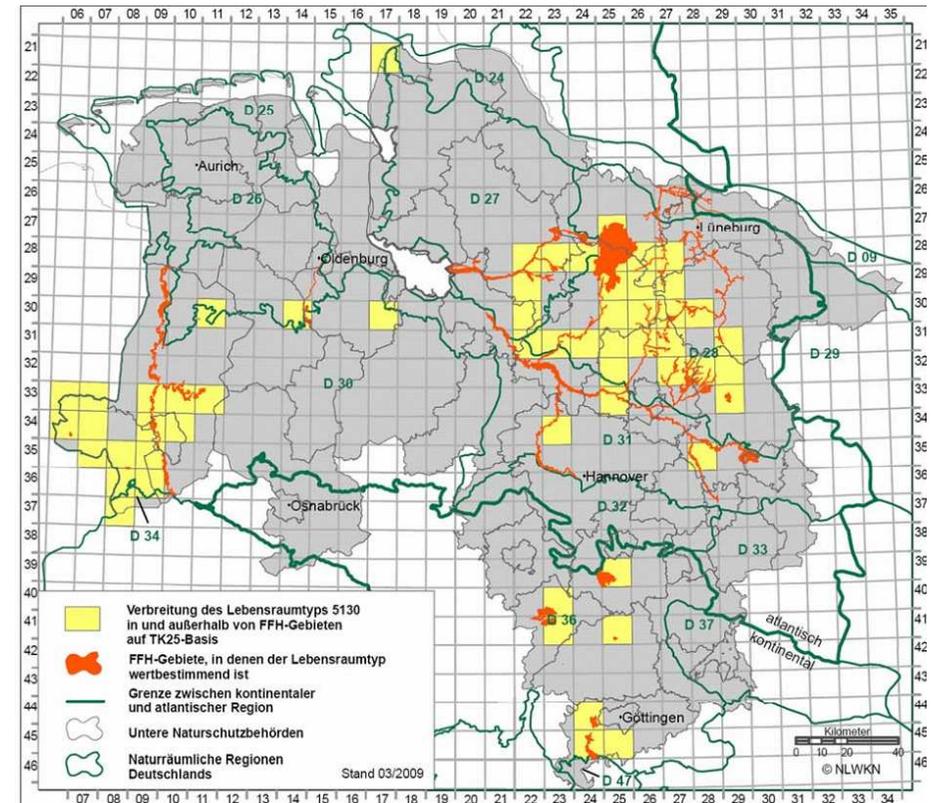


3. Schutzgegenstand und -zweck

FFH LRT 5130 „Formationen von *Juniperus communis*“



Quelle: NLWKN



Quelle: NLWKN

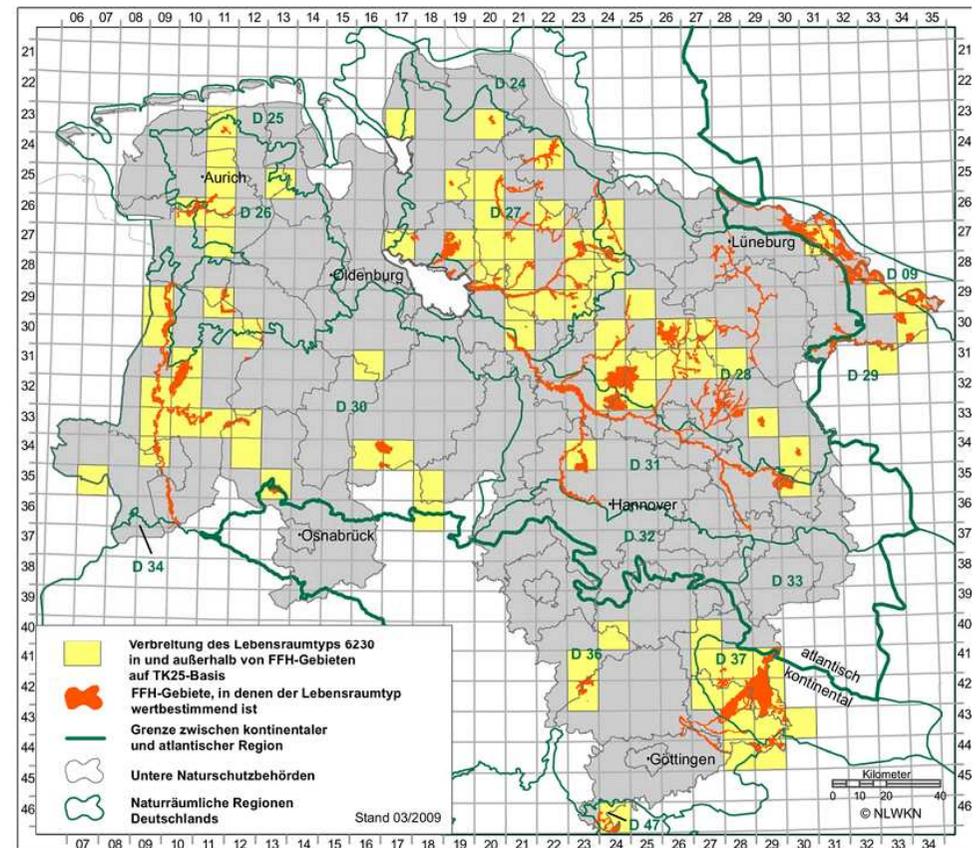


3. Schutzgegenstand und -zweck

FFH LRT 6230* „Artenreicher Borstgrasrasen“



Quelle: NLWKN



Quelle: NLWKN



Verordnung

§3 Schutzbestimmungen

1. das Landschaftsschutzgebiet außerhalb der gekennzeichneten Wege zu betreten oder auf sonstige Weise aufzusuchen,
2. im Landschaftsschutzgebiet zu reiten,
3. Magerrasen, Heiden und sonstige Ödlandflächen zu beeinträchtigen oder zu beseitigen,
4. die Verwendung nicht standortheimischer Gehölzarten bei der Anpflanzung von Hecken, Baumgruppen, Baumreihen, Einzelbäumen,
5. bauliche Anlagen zu errichten,
6. Hunde frei und an einer Leine, die länger als 2,50 m ist, laufen zu lassen,
7. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
8. im Landschaftsschutzgebiet und außerhalb in einer Zone von 500 m Breite um das Landschaftsschutzgebiet herum unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Modellflugzeuge, Drachen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen zu starten und zu landen.
9. Geocaches anzulegen,
10. das Boden- und Landschaftsrelief durch Abgrabungen, Aufschüttungen oder auf eine andere Weise zu verändern.



Sonstige Handlungen im Landschaftsschutzgebiet, die geeignet sind, den Charakter des Gebietes zu verändern oder die dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Landkreises Uelzen als Unterer Naturschutzbehörde. Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen und Nutzungen, soweit sie nicht nach § 5 freigestellt sind:

1. Schilder, Werbeeinrichtungen und –tafeln aufzustellen,
2. organisierte Veranstaltungen durchzuführen (die Untere Naturschutzbehörde kann im Einvernehmen mit den Eigentümern Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen).



§5 Freistellungen

- (1) Die in dem Abs. 2 aufgeführten Handlungen und Nutzungen sind von den Regelungen des §26 Abs. 2 BNatSchG und des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Erlaubnis.

- (2) Allgemein freigestellt sind:
 1. bauliche Anlagen, die sich in Material und Bauweise in das Landschaftsbild einfügen und die keiner Baugenehmigung bedürfen, dies gilt für die Einrichtung von
 - a) jagdlichen Einrichtungen für die Ausübung der Jagd,
 - b) Bienenständen und Bienenkästen für die Ausübung der Imkerei
 2. Maßnahmen und Untersuchungen der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit ihrem Einvernehmen durchgeführte Maßnahmen und Untersuchungen, die der Sicherung, Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes, insbesondere der Heiden, Wacholdergebüsche und Magerrasen sowie der Prädatorenbekämpfung bodenbrütender, typischer Vogelarten dienen,
 3. das Befahren der Wege durch die Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten
 4. das Befahren der Wege mit Krankenfahrstühlen.
 5. Belange und Interessen der Firma Rheinmetall in Bezug zu § 3 Nr. 8 dieser Verordnung.